

# **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1), in Verbindung mit §§ 3 und 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. 2016 S. 1), zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Oberriexingen am 28.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre entstandenen notwendigen Auslagen und ihren nachgewiesenen Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 EUR.  
Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige hat den Nachweis zu erbringen, dass ihm Auslagen und/oder Verdienstausfall entstanden sind. Ein Nachweis über die Höhe ist nicht erforderlich.
- (2) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wurde, erhöht sich der Durchschnittssatz um 3,00 EUR je zu entschädigender Stunde.
- (3) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als vier Stunden wird ein Erfrischungszuschuss gewährt (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG). Können keine Speisen und Getränke bereitgestellt werden, wird ein Zehrgeld in Höhe von 4,00 EUR pauschal je am Einsatz beteiligtem Feuerwehrangehörigen gewährt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden die entstandenen notwendigen Auslagen und der tatsächlich entstandene Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige hat die Höhe der Auslagen und des Verdienstausfalls nachzuweisen.  
Der Höchstbetrag der Entschädigung beträgt 112 EUR pro Tag.
- (5) Die Einsatzdauer beginnt für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten (Einsatzende). Über das Einsatzende entscheidet der technische Einsatzleiter.

Angefangene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

## § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag für die entstandenen notwendigen Auslagen und den tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 14,00 EUR je Stunde gewährt.

Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige hat den Nachweis zu erbringen, dass ihm Auslagen und/oder Verdienstaussfall entstanden sind. Ein Nachweis über die Höhe ist nicht erforderlich.

- (2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden die entstandenen notwendigen Auslagen und der tatsächlich entstandene Verdienstaussfall in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerweggesetz).

Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige hat die Höhe der Auslagen und des Verdienstaussfalls nachzuweisen.

Der Höchstbetrag der Entschädigung beträgt 112 EUR pro Tag.

- (3) Folgende Aus- und Fortbildungen werden pauschal vergütet:

Grundausbildung (Dauer 80 Std.)	125,00 EUR
Truppführerlehrgang (Dauer 35 Std.)	125,00 EUR
Maschinenlehrgang (Dauer 35 Std.)	125,00 EUR
Sprechfunklehrgang (Dauer 16 Std.)	75,00 EUR
Atemschutzlehrgang (Dauer 20 Std.)	85,00 EUR

- (4) Der Erwerb des Führerscheins Klasse C wird auf Nachweis mit 100 % der Gesamtkosten vergütet. Die Entschädigung für die Ablegung des Führerscheins der Klasse C erfolgt nur, wenn der Führerschein der Klasse C nicht überwiegend zu beruflichen Zwecken gebraucht und verwendet wird. Scheidet der Feuerwehrangehörige nach Ablegung der Führerscheinprüfung innerhalb von zehn Jahren aus dem aktiven Feuerwehrdienst der Stadt Oberriexingen aus oder verwendet er nach Ablegung der Führerscheinprüfung den Führerschein dennoch beruflich bzw. erwirbt er auf Grundlage des Führerscheins Klasse C weitere Führerscheinmodule zu beruflichen Zwecken, so hat er einen gewissen Anteil der Gesamtkosten zurückzubezahlen und zwar

innerhalb des

1. Jahres nach Ablegung der Führerscheinprüfung	100 %
2. Jahres nach Ablegung der Führerscheinprüfung	90 %
3. Jahres nach Ablegung der Führerscheinprüfung	80 %
4. Jahres nach Ablegung der Führerscheinprüfung	70 %
5. Jahres nach Ablegung der Führerscheinprüfung	60 %
6. Jahres nach Ablegung der Führerscheinprüfung	50 %
7. Jahres nach Ablegung der Führerscheinprüfung	40 %
8. Jahres nach Ablegung der Führerscheinprüfung	30 %
9. Jahres nach Ablegung der Führerscheinprüfung	20 %
10. Jahres nach Ablegung der Führerscheinprüfung	10 %

der Gesamtkosten.

Die Kosten zur Verlängerung des Führerscheins der Klasse C werden in voller Höhe von der Stadt Oberriexingen erstattet, sofern der Führerschein nicht beruflich benötigt wird.

- (5) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (6) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung (jährlich).

a) Feuerwehr-Kommandant	900,00 EUR
b) Stv. Kommandant	600,00 EUR
c) Leiter der Jugendfeuerwehr	300,00 EUR
Stellvertreter je	100,00 EUR
sowie Helfer je	100,00 EUR
d) Gerätewart	1.000,00 EUR
e) Kassierer	100,00 EUR
f) Schriftführer	100,00 EUR
g) Organisation und Kundendienstfahrten	50,00 EUR
h) Kleiderwart / Kleiderkammer	100,00 EUR
i) Atemschutz-Gerätewart	100,00 EUR
j) IT-Funk-Melder-Gerätewart	100,00 EUR

### **§ 4 Entschädigung für den Bereitschaftsdienst**

Für Bereitschaftsdienst wird auf Antrag für entstandene notwendige Auslagen ein Durchschnittssatz von 4,00 EUR/ Stunde Bereitschaftsdienst gewährt.

### **§ 5 Entschädigung für den Übungsdienst**

Für die Teilnahme am Übungsdienst wird auf Antrag für entstandene notwendige Auslagen ein Durchschnittssatz von 4,00 EUR je Übung gewährt.

### **§ 6 Entschädigung für Brandsicherheitswache**

Für die Brandsicherheitswache wird auf Antrag für entstandene notwendige Auslagen ein Durchschnittssatz von 14,00 EUR / Stunde gewährt.

**§ 7**  
**Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 nach der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die entstandenen notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 14,00 EUR je Stunde gewährt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 27.08.1991 (zuletzt geändert am 05.04.2005) außer Kraft.

Oberriexingen, 28.11.2017  
gez.

Wittendorfer  
(Bürgermeister)

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.